Bauleitplanung | Städtebau I Architektur Freiraumplanung | Umweltplanung Landschaftsplanung | Dienstleistung CAD I GIS

# Stadt Bonndorf

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri-Solarpark Bonndorf“

**Beschlussvorlage zur Abwägung**

zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: **20.08.2024**

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

| | | |
|---|---|---|
| ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB<br><br>Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 04.03.2024 bis zum 05.04.2024 statt. In diesem Zeitraum wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen und Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Bonndorf“ vorgebracht. | | |
| BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB UND ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN GEM. § 2 ABS. 2 BAUGB<br><br>Alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 29.02.2024 angeschrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Folgende Stellungnahmen und Anregungen wurden zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Bonndorf“ vorgebracht, zu denen hinsichtlich der Abwägung (gem. § 1 Abs. 7 BauGB) wie folgt Stellung genommen wird: | | |
| **1-14 LANDRATSAMT WALDSHUT<br>UMWELTAMT**<br>Industriestraße 2<br>79761 Waldshut - Tiengen<br><br><u>Schreiben vom 05.04.2024</u><br><br>*„Sie haben uns am 29.02.2024 beteiligt. Das Landratsamt Waldshut gibt folgende koordinierte Stellungnahme ab:*<br><br>***I. Bauplanungsrecht***<br><br>***1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.***<br><br>*1. Wie im vorliegenden Bebauungsplanentwurf unter Ziff. 4.2 der Begründung be-* | | <u>Stellungnahme der Stadt Bonndorf</u><br><br>Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes |

| | | |
|---|---|---|
| *reits erwähnt, entwickelt sich der Bebauungsplan nicht aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP), sodass der FNP im Parallelverfahren geändert werden muss. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften erst nach Genehmigung des FNP's bzw. der Veröffentlichung der Genehmigung bekanntgegeben und in Kraft treten kann. Andernfalls wäre auch für den Bebauungsplan eine Genehmigung zu beantragen.* | | für die Ausweisung von Sondergebieten zur Verwirklichung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wurde mittlerweile begonnen. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren ist bereits abgeschlossen. |
| 2. *Wir weisen darauf hin, dass sowohl der Vorhaben- und Erschließungsplan als auch der Durchführungsvertrag, der die Fristen zur Durchführung und die Tragung der Planungs- und Erschließungskosten regelt, spätestens zum Satzungsbeschluss zu erstellen ist.*<br>***(Kunzmann / 07751 86 3104 / 04.04.2024)*** | | Ein Vorhaben- und Erschließungsplan wird spätestens zum Satzungsbeschluss erstellt. Der Durchführungsvertrag wurde bereits ausgefertigt und unterzeichnet |
| ***II. Altlasten***<br>*Keine Bedenken und Anregungen.*<br>***(Silberzahn / 07751 86 3204 / 04.03.2024)*** | | |
| ***III. Bodenschutz***<br>*Keine Bedenken und Anregungen.*<br>***(Scheuble / 07751 86 3230 / 03.04.2024)*** | | |
| ***IV. Naturschutz***<br>***1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können*** | | Der Bereich Naturschutz bestätigt in seiner umfangreichen Stellungnahme, dass zur öffentlichen Auslegung nun alle zum Zeitpunkt des Scoping-Verfahrens noch naturschutzfachlich offenen Punkte in die Planunterlagen eingearbeitet sind und die Planung mitgetragen wird. |
| ***1.1. Art der Vorgabe***<br>*Verhältnis zum Baurecht*<br>*Natura 200*<br>*Landschaftsschutzgebiet*<br>*Artenschutz* | | |
| ***1.2. Rechtsgrundlage***<br>*§ 1 a BauGB*<br>*§§ 34 BNatSchG*<br>*§ 26 BNatSchG*<br>*§ 44 Abs. 1 BNatSchG* | | |
| ***1.3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)***<br>*Die Next2sun Projekt GmbH plant bei den Auenhöfen eine Agri-PV-Anlage auf einer Fläche von ca. 10,75 ha. Aufgestellt werden sollen bifaziale (senkrechte) Module in einem Abstand von mind. 10 m. Rechnerisch soll die Anlage* | | |

| | | |
|---|---|---|
| *ca. 1.700 Haushalte mit Elektrizität versorgen können. Das Plangebiet soll weiter landwirtschaftlich genutzt werden (Vorgesehen ist ein etwa 4-jähriger Umbruch, damit der Ackerstatus nicht verloren geht.)*<br><br>*In der frühzeitigen Beteiligung hatte die Untere Naturschutzbehörde zum dort eingereichten Umweltbericht (Argus Concept Gesellschaft für Lebensraumentwicklung GmbH, Homburg vom 11.09.2023) Stellung genommen.*<br><br>*Nachfolgend entstandene Fragen der Next2Sun wurden unter Einbeziehung der Argus Concept Gesellschaft in einer Online-Konferenz am 11.01.2024 und nachfolgendem Schriftaustausch (per Email) erörtert.*<br><br>*Nunmehr liegt eine zusätzlich zu der bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Artenschutzrechtlichen Prüfung (Institut für Biotopverbund und Artenschutz, Ihringen vom 06.06.2023) in der überarbeiteten Begründung zum Bplan ein geänderter Umweltbericht sowie Änderungen in den Festsetzungen des Bebauungsplans Stand 06.02.2024 vor. Zusätzlich vorgelegt ist die in der frühzeitigen Beteiligung erbetene FFH-Vorprüfung (kurz FFH-VP, IBA, 31.01.2024).*<br><br>*<u>(1) Schutzgebiete und Geschützte Biotope</u>*<br><br>*Die Planfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten, jedoch grenzt <u>das FFH - Gebiet "Wutachschlucht" Nr. 8115341</u> direkt von Norden, Westen und Osten an.*<br><br>*Die FFH-VP hat ergeben, dass anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die vom Vorhaben potentiell betroffenen ffh-geschützten Lebensraumtypen und -arten zu erwarten sind.*<br><br>*Die fachliche Einschätzung für die Fledermausarten Mopsfledermaus, die Bechsteinfledermaus und das große Mausohr kommt zu dem Ergebnis, dass bei vertikalen Agri-PV-Anlagen trotz vorhandener Wochenstuben in unmittelbarer Nähe keine negativen Auswirkungen auf die Fledermausarten entstehen. Im Planungsbereich befinden sich nach der vorgelegten Prüfung keine Fledermaus-* | | |

| | | |
|---|---|---|
| *Transfer-Flugrouten und eine Zerschneidungswirkung wird aufgrund der randlichen Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet ebenfalls ausgeschlossen.*<br><br>*Mitten durch das Plangebiet verläuft in Nord-Südrichtung als Streifen der Geschützte Biotop Nr. 6510033746176338 "Flachlandmähwiese im Gewann Auensteig: (Artenreiche Glatthafer-Wiese, Erhaltungszustand C).*<br><br>*Am östlichen Rand verläuft als Streifen der Geschützte Biotop Nr. 6510033746176339 "Flachlandmähwiese im Gewann Auensteig" (Sehr artenreiche Glatthafer-Wiese mit Übergängen zum Magerrasen, Erhaltungszustand A)*<br><br>*Nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf den FFH-Mähwiesen für erforderlich erachtet:*<br><br>*M1: Minimierung von Flurschäden*<br>*M2: Gebietsheimische Einsaat*<br>*M3: Düngeverzicht und zweischürige Mahd*<br><br>*Die Untere Naturschutzbehörde sieht die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entspr. der saP für erforderlich und ausreichend zur Vermeidung des Eintritts biotoprechtlicher Verbotsvorschriften.*<br><br>*Ausnahmegenehmigungen werden nicht für erforderlich gehalten.*<br><br>*(2) Artenschutzrechtliche Prüfung*<br>*Die Brutvogelkartierung im Frühjahr 2023 konnte keine Bodenbrüter im Planbereich feststellen (Feldlerche hat 2 Reviere außerhalb des Plangebiets) In den beiden FFH-Mähwiesenstreifen kommt die Niedrige Schwarzwurzel als Besonders geschützte Art vor.*<br><br>*Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde um die in der frühzeitigen Beteiligung von der UNB gewünschten Artengruppen der Reptilien und Tagfalter sowie Fledermäuse ergänzt und in der Begründung festgestellte Erfordernisse formuliert. Diese sind mit der UNB abgestimmt und im Ergebnis plausibel.* | | |

| | | |
|---|---|---|
| *(3) Eingriffs-/Ausgleichs-Diskussion:*<br><br>*Gutachterlich festgestellt sind folgende Eingriffe und Wirkfaktoren:*<br>- *Teilversiegelung der Fläche durch Wege, Stellplätze, Fundamente und Betriebsgebäude.*<br>- *Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge, Bodenumlagerung durch Geländemodellierung und Verlegung der Erdkabel.*<br>- *Beschattungseffekte der 4 m hohen Module, Einfluss auf Bodenwasserhaushalt*<br><br>*Die Ausführungen zum Eingriff in das Landschaftsbild wurden im neuen Umweltbericht entsprechend dem von der UNB formulierten entsprechenden Erfordernis ergänzt und beurteilt.*<br><br>*Die Brachestreifen sind in der nunmehr vorliegenden Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung bilanziert.*<br><br>*Im Gesamtergebnis errechnet sich ein Überschuss von 39.937 Ökopunkten, so dass im Ergebnis der naturschutzrechtliche Eingriff als ausgeglichen gesehen werden kann. Eine Verwendbarkeit des errechneten Überschusses auf andere Vorhaben wird allerdings ausdrücklich nicht gesehen.*<br><br>*(Nochmaliger) Hinweis seitens des Naturschutzbeauftragten:*<br>*Mit Hinblick auf die Planung ist weiter aufgefallen, dass bei den aufgeführten Wirkfaktoren von „Geländemodelierungen" die Rede ist. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende „Modellierungen" spätestens im Baurechtlichen Verfahren dargestellt und begründet werden müssen.*<br><br>*Die Planung wird entsprechend mitgetragen.*<br>***(Franziska Kinzel / 07751 86 3218 / 21.03.2024)***<br><br>***V. Gewässerschutz - Fachbereich Abwasser***<br>***Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.***<br><br>*Grundsätzlich bestehen gegen den BBP aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken.* | | Von Geländemodellierungen ist im Umweltbericht nur in einer Tabelle mit den Wirkfaktoren die Rede. Diese gibt allerdings einen Überblick über mögliche Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen allgemein. Im konkreten Planfall sind keine Geländemodellierungen vorgesehen. |

| | | |
|---|---|---|
| *Im Punkt 5.6.2 Abwasserentsorgung der Festsetzungen ist angegeben, Niederschlagwasser wird auf dem Gelände breitflächig versickert. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wird von uns begrüßt.*<br>***(Gebhardt / 07751 86 3232 / 19.03.2024)***<br><br>***VI. Gewässerschutz - Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser***<br>*Keine Bedenken und Anregungen.*<br>***(Fehler/ 07751 86 3231 / 06.03.2024)***<br><br>***VII. Gewässerschutz - Fachbereich Wasserrecht***<br>*Keine Bedenken und Anregungen.*<br>***(Kammerdiener/ 07751 86 3207 / 25.03.2024)***<br><br>***VIII. Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht***<br>*Keine Bedenken und Anregungen*<br>***(Lüber / 07751 86 3247 / 06.03.2024)***<br><br>***IX. Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz/ Abfallrecht***<br>*Keine Bedenken und Anregungen.*<br>***(Rohrbach / 07751 86 3220 / 04.04.2024)***<br><br>***X. Nahverkehr***<br>*Keine Bedenken und Anregungen.*<br>***(Krug/ 07751 86 2610 / 25.03.2024)***<br><br>***XI. Gesundheitsschutz***<br>*Wie bereits in der Stellungnahme vom 26.10.23 beschrieben, obliegt die Zuständigkeit für das geplante Bauvorhaben nicht bei dem Gesundheitsamt. Prinzipiell dürfen Wasserschutzgebiete nicht bebaut werden, diesbezüglich ist das Umweltamt anzuhören. Die Sicherung der Trinkwasserversorgung muss trotz des Baus „Agri- Solarpark“ gegeben·sein und darf zu keiner Zeit gefährdet werden.*<br>***(Kaiser / 07751 86 5101 / 11.03.2024)“*** | | |

| | | |
|---|---|---|
| **21 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**<br>Forstdirektion<br>Bertoldstraße 43<br>79098 Freiburg im Breisgau | | |
| Schreiben vom 02.04.2024: | | Stellungnahme der Stadt Bonndorf |
| *„der Gemeinderat der Stadt Bonndorf hat in seiner Sitzung am 19.02.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Bonndorf" gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen. Zu den hierzu vorgelegten Unterlagen nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg wie folgt Stellung.* | | |
| ***STELLUNGNAHME***<br>*In den nun vorgelegten Unterlagen wird ersichtlich, dass ein Waldabstand von 21 m eingehalten wird. Zuzüglich des 4 m breiten Weges ergibt sich ein Abstand zum Baum- bestand von 25 m.* | | In Abstimmung mit dem Vorhabenträger möchte dieser einen Waldabstand von 25 m belassen. Das Risiko, dass es hierdurch zu Schadenfällen durch umstürzende Bäume kommen kann, wird in Kauf genommen. |
| *Die Bäume des Waldstücks weisen bereits jetzt Überhöhen von 25 m und mehr auf, zudem ist mit einem weiteren Höhenwachstum zu rechnen. Daher ist davon auszugehen, dass dieser Waldabstand nicht ausreichend ist, um die in unserer Stellungnahme vom 25.10.2023 erläuterten möglichen Gefahren und Konflikte zu vermeiden. Daher empfehlen wir erneut die Einhaltung eines Waldabstands von mindestens 30 m.“* | | Ein entsprechender Hinweis wird in Plan und Begründung aufgenommen.<br><br>Beschlussvorschlag:<br><br>Der Gemeinderat der Gemeinde Bonndorf beschließt die Aufnahme folgender Änderungen / Ergänzungen in den Bebauungsplan und / oder in die zugehörige Begründung mit Umweltbericht<br><br>1. Aufnahme folgenden Hinweises in Plan und Begründung<br><br>***Waldabstand***<br>*Bei Errichtung von Modulen, Zäunen oder sonstigen Nebeneinrichtungen in einem Abstand von weniger als 30 m zum Wald wird seitens des Betreibers der Agri-PV-Anlage auf Schadenersatz bei Schäden durch Windwurf oder Waldbrand verzichtet.* |

| | | |
|---|---|---|
| **22 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBRURG<br>LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU**<br>Albertstraße 5<br>79104 Freiburg | | |
| Schreiben vom 14.03.2024 | | Stellungnahme der Stadt Bonndorf |
| *„Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 02.11.2023 (Az. 2511 // 23-04546) sind von unserer Seite zum o.g. Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.“* | | Die Stadt Bonndorf nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Abwägung zur Stellungnahmen vom 02.11.2023 wird unten der Vollständigkeit halber erneut widergegeben. |
| Schreiben vom 02.11.2023 | | |
| ***Stellungnahme*** | | |
| *Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.* | | |
| *Geotechnik*<br>*Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.* | | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird zur Bemessung der Gründung ein Ingenieurbüro beauftragen. |
| *Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:* | | |
| *Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Unteren Muschelkalkes, des Mittleren Muschelkalkes sowie der zugehörigen Karlstadt-Formation und des Oberen Muschelkalkes, welche vereinzelt von holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.* | | Eine Beschreibung der geologischen Situation im Plangebiet ist bereits Teil des Umweltberichtes. |

| | | |
|---|---|---|
| *Die Gesteine des Mittleren Muschelkalkes sowie der Holozänen Abschwemmmassen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.*<br><br>*Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.*<br><br>*Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.*<br><br>*Bei anstehenden verkarstungsfähigen Gesteinen ist wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.*<br><br>*Bei Hinweisen auf Sulfatgesteine (Gipssteinlagen etc.) sollte bei einer geplanten bzw. wasserwirtschaftlich zulässigen Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer, das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) beachtet werden. Im Einzelfall wird die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.*<br><br>*Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.* | | Durch die PV-Module wird sich grundsätzlich nichts an der Versickerungssituation im Plangebiet ändern. Die Erstellung eines Versickerungsgutachtens ist daher nicht erforderlich. |

| | | |
|---|---|---|
| ***Boden***<br><br>*Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.*<br><br>*Generell wird hinsichtlich der Planung wie auch des Baus, Betriebs und Rückbaus von Freiflächenanlagen für Photovoltaik eine bodenkundliche Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts empfohlen. So kann sichergestellt werden, dass im Rahmen solcher Vorhaben die bodenschutzfachlichen Anforderungen umfänglich berücksichtigt werden und ressourcenschonend mit dem Schutzgut Boden umgegangen wird.*<br><br>*Ergänzend der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.*<br><br>***Mineralische Rohstoffe***<br><br>*Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.*<br><br>***Grundwasser***<br><br>*Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.*<br><br>*Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.* | | Ein Bodenschutzkonzept wird spätestens bis zur Baugenehmigung erstellt. |

| | | |
|---|---|---|
| *Im Planbereich findet derzeit keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.*<br><br>***Bergbau***<br><br>*Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.*<br><br>*Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.*<br><br>***Geotopschutz***<br><br>*Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.*<br><br>***Allgemeine Hinweise***<br><br>*Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.*<br><br>*Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.* | | |
| **26 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBRURG<br>STABSSTELLE ENERGIEWENDE**<br>Schwendistraße 121<br>79102 Freiburg<br><br><u>Schreiben vom 27.03.2024:</u><br><br>*„Zu den Belangen des Klimaschutzes wurde seitens der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz des Regierungspräsidiums Freiburg bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB am 06.11.2023 (Registriernummer: 3125) umfassend Stellung genommen. Auf die dortigen* | | <u>Stellungnahme der Stadt Bonndorf</u><br><br>Die Stellungnahme vom 27.03.2024 und vom 06.11.2023 wird zur Kenntnis genommen, bleibt aber ohne Relevanz für die Inhalte des Bebauungsplanes. |

| | | |
|---|---|---|
| *Ausführungen, insbesondere zur Bedeutung des Vorhabens für die Klimaschutzziele des Landes, wird insoweit Bezug genommen.*<br><br>*Das Vorhaben ist aus Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.*<br><br>*Wir bitten darum, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (stewk@rpf.bwl.de) über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.“*<br><br><u>Schreiben vom 06.11.2023</u><br><br>*wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:*<br><br>*(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.*<br><br>*(2) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar.*<br><br>*Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photo-* | | |

| | | |
|---|---|---|
| *voltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.*<br><br>*Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.*<br><br>*(3) Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare.Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.*<br><br>*(4) Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.*<br><br>*Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht* | | |

| | | |
|---|---|---|
| *und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.*<br><br>*(5) Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Bonndorf auf einer Fläche von ca. 10,75 ha mittels Bebauungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Agri-Solarpark" festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 4-4,5 MWp geplant. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.*<br><br>*Dabei spricht für den konkreten Standort die Lage in einem sog. benachteiligten Gebiet und damit innerhalb der Förderkulisse des EEG i.V.m. der FFÖ-VO BW.*<br><br>*[Hinweis: Bzgl. der Förderung nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG als sog. besondere Solaranlage weisen wir darauf hin, dass Fläche, die einen Lebensraumtyp (nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates) darstellen, von der EEG-Förderung ausgenommen sind. Hierunter fallen auch FFH-Mähwiesen. Für die Förderung in benachteiligten Gebieten hat Baden-Württemberg in der FFÖ-VO hingegen keine Einschränkungen für FFH-Flächen vorgesehen. Auch FFH-Mähwiesen sind damit förderfähig, sofern sie in einem benachteiligten Gebiet liegen.]*<br><br>*Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.*<br><br>*Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.* | | |

| | | |
|---|---|---|
| **29 NATURENERGIE NETZE GMBH**<br>Schildgasse 20<br>79618 Rheinfelden<br><br><u>Schreiben vom 20.03.2024</u><br><br>*„vielen Dank für Ihr Anschreiben und die Möglichkeit zum o g. Bebauungsplan Stellung zu nehmen.*<br><br>*Gegen den Bebauungsplan "Agri-Solarpark Bonndorf" auf dem Flurstück 2657 haben wir keine Einwände.*<br><br>*Jedoch verläuft auf dem Bebauungsplangebiet bereits unsere 20 kV Ltg. Bonndorf - Ball (16006300) mit den Masten Nr. 13 bis 15 von uns.*<br><br>*Diese werden weiterhin benötigt.*<br><br>*Bitte berücksichtigen Sie das bei der Bauplanung und sprechen Sie eventuelle Anpassungen und Provisorien rechtzeitig mit uns ab.*<br><br>*Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: https://planservice.regiodata-service.de.*<br><br>*Bitte nehmen Sie vor Baubeginn Kontakt auf mit unserem Betriebsstützpunkt in Neustadt. Ansprechpartner ist Rico Maier.*<br><br>*Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer: 07651 / 20046 - 170 oder per Mail an: Betrieb.Neustadt@naturenergie-netze.de.*<br><br>*Wir bitten um Beachtung der Technischen Richtlinien (Freileitungsmerkblatt B054).*<br><br>*Wir gehen davon aus, dass das Vorhaben so durchgeführt wird, dass die Leitungen sowohl während der Durchführung des Vorhabens wie auch danach - im Betrieb störungsfrei weiter betrieben werden.*<br><br>*Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gerne.* | | <u>Stellungnahme der Stadt Bonndorf</u><br><br>Die Stellungnahme der Naturenergie Netze GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger steht derzeit in engem Austausch mit der Naturenergie. Ein Abbau der Leitung ist im Zuge der Realisierung des Netzanschlusses des Agri-Solarparks beabsichtigt. Der Leitungsausbau und der Anlagenbau werden zeitlich aufeinander abgestimmt. Technische Richtlinien und Sicherungsmaßnahmen werden abgesprochen und beachtet. Ein entsprechender Hinweis wird in Plan und Begründung aufgenommen. Eine planungsrechtliche Sicherung der Leitung durch Festsetzung ist nicht erforderlich<br><br><u>Beschlussvorschlag:</u><br><br>Der Gemeinderat der Gemeinde Bonndorf beschließt die Aufnahme folgender Änderungen / Ergänzungen in den Bebauungsplan und / oder in die zugehörige Begründung mit Umweltbericht<br><br>1. Hinweis:<br>*Schutzstreifen 20-kV-Freileitung*<br>*Der Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung beiderseits der Leitungsachse beträgt 15 m. Hier sind bis zum geplanten Abbau der Leitung die Technischen Richtlinien – Freileitungsmerkblatt B 054 zu beachten.* |